

## **Bu Yuanshi (Hg.): Das chinesische Zivilgesetzbuch. Gesamtstruktur und Einzelfragen.**

Reihe Recht in Ostasien. Baden-Baden: Nomos 2022. 218 Seiten.  
ISBN 9783848787395.

## **Bu Yuanshi (Hg.): System des Zivilrechts und Struktur der Kodifikation. Europäische und ostasiatische Perspektive.**

Reihe Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht 10. Tübingen: Mohr Siebeck 2022.  
258 Seiten. ISBN 9783161617416.

### **Sammelrezension von Thomas Weyrauch**

Zivilrechtliche Kodifikationen können stabile und langlebige Gebilde sein, die selbst politische Systemwechsel relativ unbeschadet überstehen, wie etwa der französische Code civil von 1804, das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1812, das japanische Minpō (民法) von 1896/98 oder das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 beweisen. Ihre Existenz kann gesellschaftlich, wirtschaftlich und politisch stabilisierend wirkend. Es lohnt sich folglich nicht nur für Juristen, sich mit der Materie zu beschäftigen.

Das seit 1. Januar 2021 in der Volksrepublik China gültige Zivilgesetzbuch (中华人民共和国民法典, nachfolgend: ZGB) wurde von der Staats- und Parteiführung nach Plan durchgepakt und von einer Juristenkommission in Worte gefasst. Die Freiburger Direktorin des Instituts für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien Bu Yuanshi räumt folglich ein, es verwundere kaum, „dass in offiziellen Narrativen Euphorie und Lobgesänge um das neue Gesetzbuch herrschen, obwohl in der Rechtswissenschaft dezente Kritik geübt wird“ (Bu, Das chinesische Zivilgesetzbuch, 11).

Die Kodifikation ersetzt bisherige bürgerlich-rechtliche Einzelgesetze und ist in sieben Abschnitte gegliedert, nämlich in die Allgemeinen Bestimmungen, das Sachenrecht, das Vertragsrecht, die Persönlichkeitsrechte, das Ehe- und Familienrecht, das Erbrecht und die Haftung für unerlaubte Handlungen.

Mit dem im September 2021 beendeten Band „Das chinesische Zivilgesetzbuch“ und dem auf der Basis einer Online-Tagung vom 13./14.01.2022 entstandene „System des Zivilrechts und Struktur der Kodifikation“ kommen neben Bu Yuanshi maßgebliche Rechtswissenschaftler aus den chinesischen Staaten westlich und östlich der Taiwan-Straße, Deutschland, Japan, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz zu Wort, von denen Zhu Qingyu (朱庆育), Professor an der Nanjing University Law School und Direktor des Forschungszentrums für Kommentarkultur, sowie Su Yeong-chin (Su Yongqin 蘇永欽), Professor an der Chengchi-Universität

in Taibei und zwischen 2010 und 2016 Vizepräsident des Sifa Yuan (Justizhofes) der Republik China, besonders hervorzuheben sind.

In Bu Yuanshis Arbeit „Das chinesische Zivilgesetzbuch“ eröffnet Zhu Qingyu mit der rechtshistorischen Betrachtung „Von den Allgemeinen Grundsätzen zum Allgemeinen Teil“, die den weiten Weg der modernen Zivilistik Chinas zu einer Kodifikation aufzeigt. Zhu bestreitet, dass jenes erste Kapitel des Zivilgesetzbuches im Gegensatz zum Allgemeinen Teil des deutschen BGB einen pandektistischen Charakter besitze. Vielmehr sei die chinesische Systematik des AT durch die Aufzählung der subjektiven Rechte ohne gemeinsame Nenner, die vor die Klammer gezogen werden könnten, vielmehr einem Spiralbinder mit losen Blättern vergleichbar (52 ff., 59 ff.). Was Zhu mit „vor die Klammer ziehen“ meint, ist das Verständnis der nach der römisch-rechtlichen Pandektenwissenschaft agierenden Juristen, alle in den Folgekapiteln auftauchenden Gemeinsamkeiten in einem Allgemeinen Teil voranzustellen. Ursprünglich, d. h. 2002, sollte das ZGB sogar aus neun Elementen bestehen, nämlich den Allgemeinen Bestimmungen, dem Sachenrecht, dem Vertragsrecht, den Bestimmungen zu Persönlichkeitsrechten, dem Eherecht, dem Adoptionsrecht, dem Erbrecht, dem Recht über die Haftung für unerlaubte Handlungen sowie den Vorschriften über die Rechtsanwendung bei Zivilrechtsbeziehungen mit Auslandsbezug (61). Zhus Fazit: „Durch das dichte Geflecht aus Worten des Gesetzgebers und angesichts des Gesetzbuches selbst kann festgestellt werden, dass der „Erfindergeist“ und der „systemische Durchbruch“ unseres ZGB in dem ersten Loseblattspiral liegt, der das Loseblattgesetzbuch anführt“ (67).

Su Yeong-chin vergleicht das ZGB mit der auf Taiwan gültigen privatrechtlichen Kodifikation, deren Entwicklung in der ausgehenden Qing-Dynastie begann und in der Republik China zwei Phasen durchlebte, nämlich durch die Vorlage eines weiteren Entwurfes während der von Warlords ausgetragenen Konflikten geprägten Beiyang-Phase (1912–1928 Regierungssitz Beijing) und durch die nach der Errichtung eines Zentralstaates unter der Nationalpartei (1928–1949 Nanjing-Phase) verabschiedeten Teilgesetzes eines ZGB in den 1930er Jahren. In dem aus japanischem Kolonialbesitz an die Republik China 1945 rückabgetretenen Taiwan habe sich jenes ZGB „als wichtiger Motor der Marktwirtschaft und Zivilgesellschaft erwiesen und bemerkenswerte Ergebnisse erzielt“. Inzwischen hätten sich viele Staaten neue Zivilrechtskodizes gegeben oder wie Deutschland, Frankreich und Japan bereits Revisionen vorgenommen (71 f.).

Die konsequente Abstrahierung und das „vor die Klammer Ziehen“ habe in der Republik China und damit auf dem heutigen Taiwan zu folgender fünfteiliger Pandekten-Gliederung des ZGB geführt: Allgemeiner Teil {Schuldrecht (Allgemeiner Teil (Besonderer Teil)) Sachenrecht (Allgemeiner Teil (Besonderer Teil)) Verwandtschaft (Allgemeiner Teil (Besonderer Teil)) Erbrecht (Allgemeiner Teil (Besonderer Teil))}.

In der Volksrepublik China habe hingegen das dreißigjährige Schwanken zwischen einem Zivilgesetzbuch und einem sektoriellen Zivilrecht schließlich zur Entscheidung zugunsten eines größeren Projekts der Rekodifizierung geführt. Für den tatsächlich verpassten Kodifizierungszeitpunkt sei gewiss ein hoher Preis durch ein kompliziertes Gesetzeswerk zu zahlen, durch das man in einem „komplizierten und schwer auflösbaren Abhängigkeitspfad gefangen“ sei (102).

Von weiteren wertvollen Beiträgen unterschiedlicher Autoren ergänzt, ist das von Bu herausgegebene Buch „Das chinesische Zivilgesetzbuch“ zweifellos ein bedeutendes Mittel, die zivilrechtliche Dogmatik Chinas besser kennenzulernen und zu verstehen.

Dies gilt auch für Bu Yuanshis weiteres Werk aus dem Jahr 2022, das „System des Zivilrechts und Struktur der Kodifikation“, das nach Ansicht des Rezensenten größere Brisanz besitzt. Hier stört zwar zunächst der sehr allgemein gehaltene Titel, bei dem kein Bezug zum Recht der Volksrepublik China bzw. zur Komparatistik erkennbar ist.

Eingangs greift Bu die Kritik der nachfolgenden Autoren auf und konstatiert, es werde übersehen, dass es weder ein vollkommen widerspruchsfreies materielles Rechtssystem noch ein vollkommenes formelles Kodifikationssystem geben könne. Sie stellt die Frage, warum überhaupt eine Kodifikation benötigt werde und an wen sie sich richte. So gebe es ein inneres System der Juristen und ein äußeres der Laien, doch seien sich die Autoren des Bandes einig, dass es eine unrealistische und verfehltete Vorstellung sei, Laien als Adressaten des ZGB zu betrachten. Die Gesamtkodifikation in China sei eine Konsolidierung des geltenden Rechts. Da Chinas Rechtsordnung auf der Rechtsrezeption aufgebaut sei, seien tradierte Dogmen zu hinterfragen und herauszufordern (4 ff., 13 f.).

Wiederum stehen neben der Herausgeberin die kritischen Autoren Zhu Qingyu und Su Yeong-chin, aber auch der emeritierte Rechtsordinarius und ehemalige OLG-Richter Rolf Stürner sowie Keizō Yamamoto (山本 敬三), Professor an der Universität Kyōto, im Vordergrund, flankiert mit Stellungnahmen zu deren Ausführungen von Helmut Koziol, Xue Jun (薛军), André Janssen, Ye Jinqiang (叶金强), Peter Jung, Christoph A. Kern, Wolfgang Wiegand, Xie Gen (解亘) und Maja Ruhl.

Ergänzend zu den erwähnten Positionen Su Yeong-chins kritisiert Xue Jun gleichfalls handwerkliche Fehler in der Gestaltung des ZGB. So hätten die Schöpfer des ZGB vorrangig die bereits erlassenen Zivilgesetze in das ZGB eingearbeitet, ohne die ursprüngliche Grundstruktur zu ändern, was dazu führe, dass die Kodifikation des chinesischen ZGB in gewisser Weise zu einem „Tanz in Fesseln“ geworden sei. Dass etwa Vertragsrecht, Deliktsrecht, Bereicherungsrecht und Geschäftsführung ohne Auftrag nicht unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit der Einheit der Obligation betrachtet werde, werde zur Verwirrung unter den Jurastudenten führen. (Erläuterung des Rezensenten: die genannten Rechtsinstitute

sind im deutschen BGB im Zweiten Buch unter „Schuldrecht“ zusammengefasst). (47). Eingangs betonend, dass ihn seine Kritik am neuen ZGB unter vielen Juristen Chinas unbeliebt gemacht habe, fordert Xue dessen Nachbesserung, darunter die „Entschlackung“ des Allgemeinen Teils sowie die Einführung eines Allgemeinen Teils für das Schuldrecht (43 ff., 51).

Vor einer Überbewertung der Pandektistik warnt hingegen Stürmer unter Bezugnahme der deutschen BGB-Genese vor 1900. Er halte zudem die allzu grundsätzliche Kritik am chinesischen ZGB für überzogen (59 ff.).

Dass eine traditionsreiche Zivilrechtskodifikation nicht in Stein gemeißelt ist, beweist Yamamoto anhand der japanischen Reform des Minpō zum Zweck der Integration des Allgemeinen Vertragsrecht in das Allgemeine Schuldrecht aus dem Jahr 2020 (105 ff.).

Yamamotos Erfahrungen beweisen die Praktikabilität von Su Yeong-chins Initialzündung einer nachzuholenden Zivilrechtsreform. Zhu Qingyu befeuert diese Option in seinem Beitrag „Das Große Zivilgesetzbuch und das neue Zivilbuchparadigma“. Zunächst fordert er von einem neuen Zivilrechtskodex auf der Basis des deutschen BGB eine Systemneutralität entsprechend der These, dass öffentliches Recht vergänglich sei, während das Privatrecht ewig bleibe. Für manchen Juristen der Volksrepublik China muss dies als Schlag ins Gesicht empfunden werden, denn Zhu kalkuliert einen Systemwechsel ein: „Das deutsche BGB hat nach seiner Verabschiedung ein Jahrhundert der ideologischen Veränderungen in der Monarchie, der Weimarer Republik, dem Nationalsozialismus, dem kapitalistischen Föderalismus der Nachkriegszeit, in modifizierter Form in der DDR und dann in der vereinigten Bundesrepublik Deutschland überlebt und ist mit dem Geist der Neutralität untrennbar verbunden“ (175). Zhu bleibt es den Lesern schuldig, auszuführen, worin er eine fehlende Neutralität des ZGB sieht. Einige Beispiele, etwa die Art. 206 oder 260 aus dem Sachenrecht (sozialistisches System, sozialistische Marktwirtschaft, Kollektiveigentum) hätten dafür ausgereicht. Es verwundert sehr, dass diese provokative Forderung nach Systemneutralität in den Diskussionsbeiträgen der Tagung vom 13./14.01.2022 unbeachtet blieb, während lebhaft auf Nebenschauplätzen zur Trennung oder Verbindung des Obligationen- und Sachenrechts gefochten wurde.

**Dr. Thomas Weyrauch**  
dr.thomas.weyrauch@gmx.de